



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 Mk., 1/4 S. 130 Mk., 1/8 S. 65 Mk. Stellengefuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem Illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 Mk., 1/4 S. 210 Mk., 1/8 S. 400 Mk., f. Nichtmitgl. 180 Mk., 350 Mk., 650 Mk. 25% Z.-S. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 178 (R. 114).

Leipzig, Mittwoch den 11. August 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Die Erfahrungen des Kunsthandels mit der Luxussteuer.

Nachdem sich der Kunsthandel jetzt geduldig und gehorsam, ganz nach des deutschen Michel Art, mehr als sechs Monate mit dem Gesetz herumgequält hat, wäre es wohl an der Zeit, auch einmal über die Erfahrungen zu sprechen, die inzwischen gesammelt worden sind, und es ist wohl nur den Sorgen aller Art zuzuschreiben, die Verlegern, Sortimentern und Kunsthandlern inzwischen durch vielerlei veränderte Umstände bereitet worden sind, daß sich bisher noch so wenig Stimmen zu dieser Frage geäußert haben. Inzwischen sind nun Ende Juni die endgültigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz erschienen, und der Jammer wächst, wenn man versucht, der darin enthaltenen Weisheit auf den Grund zu kommen.

Es hieße leeres Stroh dreschen und Besagtes wiederholen, wenn man nochmals auf das Kulturwidrige des Gesetzes eingehen wollte. Am lautesten haben hiergegen die verschiedenen Verbände der bildenden Künstler protestiert, aber noch immer nicht laut, wiederholt und energisch genug, um die Öffentlichkeit in gebührendem Maße mit der Frage zu beschäftigen, und der Kunstverlag und das Sortiment könnten nur gut daran tun, in einem engen Zusammenschluß mit der Künstlerschaft und den der Kunst bedürftigen breiten Schichten des Volkes weiter gegen das Gesetz zu arbeiten und die verantwortlichen Stellen dauernd in Atem zu halten. Vielleicht kommt mit der Zeit doch Einkehr und Rettung.

Die in der Eile am 24. Dezember v. J. herausgegebenen und ganz unvollkommen zusammengefaßten Ausführungsbestimmungen haben jedenfalls keinen Zweifel darüber gelassen, daß Kunstblätter in jeder Form der 15%igen Steuer unterliegen, daß als Hersteller eines Kunstblattes der Verleger gilt und daß dieser die Steuer abzuführen hat, bis auf Originalwerke der Malerei und Graphik, welche beim Kleinhändler zu versteuern sind.

Schon aus dieser Bestimmung haben sich eine ganze Anzahl von Schwierigkeiten ergeben. Um die steuerfreie Lieferung eines Originalwerkes der Malerei oder der Graphik zu erlangen, muß der Kleinhändler, von dem die Steuer letzten Endes beansprucht wird, sich gegenüber seinem Lieferer durch einen sogenannten Händlerschein ausweisen, den ihm das Umsatzsteueramt seines Ortes auszustellen verpflichtet ist. Die meisten Umsatzsteuerämter, besonders in den mittleren und kleineren Städten des Reiches, hatten im Anfang dieses Jahres noch keine Ahnung von den betreffenden Verordnungen, und die Folge davon war, daß die Kunsthändler, die sich diesen Schein beschaffen wollten, vielfach von einer Behörde zur anderen geschickt wurden, bis sie schließlich die Sache satt hatten und den Verleger zum Kaufel wünschten, der korrekt und im Einklang mit dem Gesetz die Händlernummer verlangte, bevor er Originalwerke unbesteuert zur Auslieferung zu bringen bereit war. Dieses um so mehr und vom Standpunkt des Händlers scheinbar mit Recht, als zahlreiche Künstler und Verleger sich um die Bestimmung noch nicht zu kümmern schienen und er von diesen, ohne wegen der Händlerscheinnummer geplagt zu werden, seine Waren bekommen konnte. Eine andere große Kategorie von Händlern stand

auf dem Standpunkt, daß sie mit der Steuer nichts zu tun haben wollte und die Aufmerksamkeit der Behörde gar nicht erst auf sich zu lenken wünschte. Sie wollten lieber, daß man ihnen die Steuer in Rechnung stellte, als daß sie sich einen Händlerschein beschafften, ohne Rücksicht auf die Gefahr, die ihnen dadurch droht, daß eines schönen Tages der Steuerbeamte bei ihnen erscheint und die Steuer nochmals verlangt, denn jeder Sortimentler resp. Kleinhändler, der Originale oder Graphik handelt, ist seinerseits verpflichtet, die Steuer hierfür abzuführen.

Das alles hat sich aber wohl inzwischen einigermaßen eingeregelt, bis auf die Schwierigkeiten, die sich erst ergeben werden, wenn die Steuer nunmehr zur Erhebung kommt, denn der Fiskus hat von Januar bis Juli d. J. eine Gnadenfrist gewährt, und die ganze Wirkung des Gesetzes wird sich erst fühlbar machen, wenn es an die Taschen geht und mit der Kontrolle der Lagerbücher, Steuerbücher usw. von der Behörde begonnen wird.

Die Technik der Abrechnung und die fast völlige Unmöglichkeit des Nachweises über jedes empfangene, gelieferte, evtl. retournierte, bezahlte resp. nicht bezahlte, beschädigte oder sonstwie unrealisierte Kunstblatt ist noch ein ganz besonderes Kapitel. Nur wenn hierbei mit der größten Rücksicht und mit weitherziger Auslegung von seiten der unteren Steuerorgane verfahren wird, ist der Kunsthandel mit seinem schon an und für sich kaum zu bewältigenden Kleinkram an Schreibarbeit usw. überhaupt noch durchzuführen, sonst werden sich mit Recht die meisten Händler sagen: ich verzichte.

Ganz schlimm wird die Geschichte aber erst durch die über Bilderleisten, Rahmen, Glas und Einrahmung von Kunstblättern und sonstigem Wandschmuck nunmehr erlassenen Bestimmungen. Zum Teil sind hier die Leisten zu versteuern, zum Teil die Rahmen, zum Teil das Glas, zum Teil das fertig gerahmte Bild, aus dessen Verkauf man alsdann einen Rückvergütungsanspruch an den Staat erhält, um sich die auf den einen oder andern Teil des Gegenstandes gezahlte Steuer des betreffenden Herstellers wieder rückvergüten zu lassen. Nur blinde Steuerivut und völlige Unkenntnis der Verhältnisse kann dem steuerzahlenden Kleinhandel, der an des Tages Last und Mühen ehrlich seine Last zu tragen hat, derartiges zumuten, und die Praxis wird ergeben, wie töricht hier von seiten des Gesetzgebers bestimmt worden ist.

Die Fachverbände und interessierten Händlerkreise kann nicht der Vorwurf treffen, daß sie nicht genügend gewarnt und die Finanzbehörde auf die Schäden aufmerksam gemacht haben. Man hat's trotzdem gewollt! — So sei denn hier das, was uns auferlegt worden ist, geprüft und dargelegt.

Schalten wir vorerst einmal die Leisten resp. Rahmen aus, welche aus Edelhölzern (Mahagoni, poliertem Birnbaum, Polisanter, Nußbaum usw.) gefertigt sind, weil diese in der Praxis weniger vorkommen, und gehen wir gleich zu den wesentlichen Punkten über, dann finden wir, daß alle Bilderleisten, also Stangen als solche, über 5 cm breit, beim Fabrikanten, genannt Hersteller, steuerpflichtig sind. Hieraus ergibt sich, daß aus solchen Leisten gefertigte Rahmen steuerfrei sind. Es ändert sich jedoch sofort die Sachlage, wenn in einen solchen Rahmen ein Glas und ein Bild eingefügt und der fertige Gegenstand als